VERORDNUNG (EG) Nr. 1516/96 DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1996

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 8 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die geltende Kombinierte Nomenklatur ist enthalten in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/96 [4].

Da mehrere Warenbezeichnungen des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 nicht mehr der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist er zu ändern. Diese Änderung ist, damit die notwendige Übersichtlichkeit gewährleistet wird, in einem Anhang auszuweisen, der den genannten Anhang I ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
[2] ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.
[3] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 156 vom 29. 6. 1996, S. 15.

ANHANG

„ANHANG I

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0403 10 51 bis ex 0403 10 99 ex 0403 90 71 bis ex 0403 90 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), aromatisiert oder mit Zusatz von Kakao, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
ex 1901	Lebensmittelzubereitungen aus Waren der KN-Codes 0401 bis 0404, mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen
1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend
ex 1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, kakaohaltig
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
1905 90	– andere, ausgenommen Erzeugnisse der KN-Codes 1905 90 10 bis 1905 90 30
ex 2105 00	Speiseeis, kakaohaltig
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen:
2208 70	– Likör
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 11 90	– – – andere Eieralbumine, getrocknet
3502 19 90	– – – andere Eieralbumine“